



Einwohnergemeinde Belp

Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Belp folgenden

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Art. 1

Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 85.--*
- für mehrstufige Brenner Fr. 105.--*

Art. 2

Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die vom Feuerungskontrolleur durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

- für einstufige Brenner Fr. 85.--*
- für mehrstufige Brenner Fr. 105.--*

Art. 3

Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

- für einstufige Brenner Fr. 85.--*
- für mehrstufige Brenner Fr. 105.--*

Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuld-baren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durch-gesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungs-eigentümers.

Anpassung der Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.</p> <p>² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.</p> <p>³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat.</p>
Gebühren-Inkasso	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch den Feuerungskontrollleur eingezogen. Er übernimmt auch das Mahnwesen.</p> <p>² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.</p> <p>³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Belp dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.</p>
Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs	<p>Art. 7</p> <p>Der Gebührentarif vom 5. März 1981 wird aufgehoben.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 8</p> <p>Der vorstehende Gebührentarif tritt auf die Heizperiode 2006/07 (rückwirkend auf 1. Oktober 2006) in Kraft.</p>

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

Im Namen der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident: sig. Rudolf Neuenschwander	Der Gemeindeschreiber: sig. Markus Rösti
--	---